



Historische Deduction

über das Vermögen der Revaler lutherischen Kirchen

und über den

sogenannten Gotteskasten,

ausgearbeitet im Auftrage des Reval'schen Stadtamtes vom
Stadtarchivar **Dr. Schiemann**
zur Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung.

63122



Reval, 1887.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Est. A

Tertv Riikliku Ohtuakä
Reemotukogu

18183

Gedruckt auf Verfügung des Revalischen Stadthauptes.

Est. A - 1040

Die rechtliche Stellung, welche dem Kirchenvermögen der Stadt Reval zukommt, läßt sich ohne ein Zurückgreifen auf die Entstehungsgeschichte dieses Vermögens und auf das Verhältniß, in welchem der Revaler Rath zu den städtischen Kirchen, sowie zu den mit ihnen verbundenen Hospitälern stand, nicht wohl verstehen. Die Wurzeln der noch heute geltenden Institutionen greifen in eine bald siebenhundertjährige Vergangenheit zurück und sind durch eine geschlossene Kette historisch und juristisch unanfechtbarer Zeugnisse mit der Gegenwart verbunden.

Wir schicken dabei voraus, daß die folgende Darlegung sich nur solcher Documente bedient, die im Original vorliegen. Alle chronistischen und nicht officiellen Aufzeichnungen sind bei Seite gelassen worden.

Die erste Nachricht, welche über den kirchlichen Güterbesitz erhalten ist, betrifft die Mühle und das Dorf Pattik, welche noch heute einen Theil des Johannishof genannten Landescomplexes bilden. Drei Urkunden der Königin Margaretha von Dänemark vom 29. Juni 1279, vom 29. Juli und 7. August 1287 (Originale im Revaler Stadtarchiv) zeigen, daß der dänische Hauptmann von Reval kurz vorher unbilliger Weise dem Hospital von Reval das Land Pattik abgenommen hatte und stellen es dem Hospital „für ewige Zeiten zu besitzen“ wieder zu. Daß dieses Hospital das Johannishospital war und daß Mühle und Dorf Pattik schon „von Alters her“ zu demselben gehörten, beweisen die Privilegien König Erich VII. Slipping vom 29. Juni 1279 und vom 10. August 1280 (Originale im Revaler Stadtarchiv).

Dorf und
Mühle
Pattik.

Das Verhältniß der Stadt Reval zu den städtischen Kirchen (St. Olai, St. Nicolai und Heilige Geist) wird durch das Lübische Recht bestimmt. In Lübeck nahm der Rath die Stellung eines Kirchenpatrons ein und Reval bemühte sich gleiche Stellung zu erringen.

Patro-
natsrecht
des
Rathes.

Die Königin Margaretha hat darauf hin durch das Privileg vom 13. Mai 1266, welches der Stadt den Gebrauch des schon 1248 verliehenen Lübischen Rechtes bestätigt, ausdrücklich auch die Jura spiritualia, d. h. das Episkopalrecht, auf dieselbe übertragen und nach einigem Zögern hat auch Bischof Johann von Reval seinerseits im Jahre 1284 der Stadt alle Jura spiritualia überlassen (Original-Transsumpt, Rev. Stadtarchiv). Es erfolgte darnach von Reval aus eine Anfrage an Lübeck, um Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Umfange die Stadt jene Jura spiritualia genieße (Original in der Trese zu Lübeck). Die Antwort Lübecks ist leider nicht erhalten, doch läßt einerseits der Sprachgebrauch, andererseits die urkundlich bezeugte Handhabung jener Rechte durch die Stadt keinen Zweifel über ihre Bedeutung. Spiritualia sind: „Bona ecclesiastica et praesertim oblationes, quae ecclesiae fiunt“ (conf. Du-Fresne und Ducange: glossarium mediae et infimae latinitatis Tom. VI, pag. 118) d. h. „Kirchengüter und zumal Darbringungen, welche den Kirchen zu Theil werden“. Die factische, von da ab von keiner Seite bestrittene Ausübung dieses Rechtes aber bestand darin, daß der Revaler Rath durch von ihm eingesetzte Kirchenvormünder das Vermögen jener Stadtkirchen und des Johannis-Spitals verwaltete und daß alle Schenkungen und Stiftungen, welche den Kirchen zufielen, erst durch ihre Eintragung in die betreffenden Stadtbücher zu Anerkennung und Geltung gelangten. Es liegen hierfür so viele Zeugnisse vor, daß wir nur einen geringen Theil hierher setzen können.

Die Jura
spiri-
tualia.

Art der
Ver-
waltung.

Kirche und
Spital
zum Heili-
gen Geiste.

In dem ältesten städtischen Pfandbuche finden wir unter Anderem die folgenden Eintragungen:

Notandum quod civitas tenetur seto Spiritui 50 marcas argenti, quas dabunt in festo pascae nunc in-

stanti (1324), d. h. zu notiren, daß die Stadt dem heiligen Geiste 50 Mark Silber schuldet und dieselbe nächste Ostern entrichten wird. Eine zweite Eintragung desselben Jahres lautet: Thomas apud sanctum Olavum habebit 4 marcas argenti ex parte civitatis, d. h. der Priester Thomas an der Olai-Kirche soll von der Stadt 4 Mark Silber erhalten.

Wenn sich aus diesen Notizen zunächst nur ergibt, daß die Stadt in geschäftlicher Verbindung mit der Kirche zum heiligen Geist stand und außerdem im Jahre 1324 von sich aus einen Priester dieser Kirche besoldete, kommen wir einen großen Schritt weiter, wenn wir die fernere Thatsache erwägen, daß alle Anleihen, welche Privatpersonen beim heiligen Geist machen, in das Stadtbuch eingetragen wurden, welches genaue Rechnung über dieselben führte und auch den Wortlaut der Stiftungsurkunden von Vicarien aufnahm. So stiftet z. B. Wernerus Riger im Jahre 1337 eine Vicarie zum heiligen Geist, deren Verwaltung und Patronat (Jus patronatus) ausdrücklich dem Rathe zugewiesen wird. Am 24. Februar 1333 urkunden drei Brüder Lode, daß ihre Mutter ein Grundstück für 15 Mark gekauft habe und zwar unter der Bedingung, daß nach ihrem Tode jenes Grundstück verkauft und zu ihrem und der Auksteller Seelenheile in festgesetzter Weise der Ertrag desselben an die Priester zu St. Olai, St. Nicolai und zum Johannis-Spitale, sowie an die zugehörigen Kirchen fallen solle. Die Ausführung der Stiftung steht auch hier dem Rathe zu (Original im Rev. Stadtarchiv). Das zeigt uns in unzweideutiger Weise, daß die Verwaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse dieser Kirche schon im 14. Jahrh. in den Händen des Rathes lag und daß dieser in officiellen Aufzeichnungen darüber Buch führte. Zahlreiche Eintragungen des städtischen Erbebuches führen zu dem gleichen Resultat.

Von ganz besonderer principieller Bedeutung ist es nun, das Verhältniß klar zu legen, in welchem die Kirche zum heiligen Geist zum Siechenhause stand, welches mit derselben verbunden war. Wir gehen dabei von einer Stiftungsurkunde aus, welche auch für den heutigen Besitzstand des lutherischen

Kirchenvermögens der Stadt von Wichtigkeit ist. Durch Urkunde vom 12. October 1350 (Original im Rev. Stadtarchiv) verleiht der Ordensmeister Goswin von Herike dem Hospital zum heiligen Geiste eine Mühle (Liffat), die darauf 1354 einem gewissen Hydifinus verpachtet wird. Die hierauf bezügliche Eintragung des Pfandbuches nennt Liffat „molendinum sancti spiritus et hospitalis“, also Mühle des heiligen Geistes und Spitals und zeigt uns den Rath als Verwalter dieser Stiftung; dieselbe Thatsache, daß nämlich das Vermögen des Spitals und der Kirche als Eins betrachtet wird, zeigt auch der Wortlaut des Instruments, welches 1356 über den Verkauf der Mühle an das Johannis-Spital aufgesetzt wurde; es heißt daselbst:

„Provisores hospitalis (sancti Johannis) emerunt a provisoribus sancti spiritus“, d. h. „die Vormünder des Johannis-Spitals kauften von den Vormündern des heil. Geistes.“ Die Provisores oder Vormünder aber wurden vom Rev. Rathe eingesetzt.

Am 5. Februar 1359 bestätigt der Ordensmeister dem Hospital zum heil. Geiste in Reval die demselben von Christian von Scherenbefe geschenkten Dörfer Hirwen und Kreyenberg: „das Dorf Hirwen benannt 14 haken haltend und das Dorf Kreyenberg zwene haken haltend zu ewigen Zeiten frei und unwiderruflich zu verbleibende“; am 14. September desselben Jahres trugen darauf die Gebrüder Chr. und W. Scherenbefe vor dem Ehrl. Manngericht die Dörfer Hirwen und Kreyenberg dem Hospital zum heil. Geiste auf „zur Vermehrung der Almosen selbiger Kirchen und soll vorbenannte Kirche erwähnte Güter stets und zu ewigen Zeiten besitzen“. Uns interessirt dabei namentlich die Thatsache, daß eine dem Hospital zum heil. Geiste gemachte Schenkung zugleich als eine Schenkung für die Kirche betrachtet wird, daß also beide zusammen als eine juristische Person gelten. Als weiterer Beleg dieser Auffassung mag eine Urkunde des Comturs Hinrich von Eppenhufen vom 6. Januar 1377 dienen. Ein gewisser Brendeke Ragheren hatte sich eines zu Hirwen gehörigen Ackers bemächtigt. Der Comtur „reddidit ecclesiae sancti spiri-

Liffat.

Spital- u.
Kirchen-
vermögen
als Einheit
betrachtet.

Hirwen
u. Kreyen-
berg.

tus in Revalia agrum situm in marchia villae Hirwen, quem Brendeke cum suis amicis dictae ecclesiae sancti spiritus abstulit et abalienavit“, d. h. „er gab der Kirche zum heiligen Geiste in Reval den in der Mark des Dorfes Hirwen gelegenen Acker zurück, den Brendeke mit seinen Freunden der genannten Kirche genommen und entfremdet hatte“. (Stadt-Hypothekenbuch a. 1377 fol. 135 b.)

In späterer Zeit ist dann das Recht der heil. Geist-Kirche auf Hirwen und Kreyenberg nicht mehr angefochten worden, die Verwaltung aber lag stets in den Händen des Rathes, der, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1425 vom Comtur von Fellin einen aus Hirwen entlaufenen Mann für die Kirche zum heil. Geist zurückfordert.

In den folgenden Jahrhunderten haben dann Verschiebungen des Besitzstandes stattgefunden. Nachweislich ist in den Jahren 1539—1620 Hirwen noch zum heil. Geist gehörig, wie die erhaltenen Rechnungsbücher (Reval. Stadtarchiv A. d. 37 und 62) beweisen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gehört aber Hirwen schon zu Johannishof, während der Name Kreyenberg ganz geschwunden ist. Weil nun Hirwen zu weit von Johannishof entfernt lag, um mit diesem Gute eine wirthschaftliche Einheit zu bilden, wurde im November 1692 im Rath der Antrag gestellt und am 7. April 1693 zum Beschlusse erhoben, Hirwen von Johannishof abzusondern und es mit dem Stadtgute Fehz zu verbinden, welches die Stadt am 19. November 1402 durch Kauf erworben hatte. (conf. Protokoll des Revaler Rathes 1692 und 93.) Die Erträge von Hirwen aber wurden, als zu dem später sogenannten Gotteskasten gehörig, von Fehz getrennt und zu kirchlichen Zwecken verwandt (Rathesprotokoll 1783 Juli 10). Die Thatsache, daß Hirwen ursprünglich der heiligen Geist-Kirche gehörte, aber war damals schon in Vergessenheit gerathen.

Verschiebungen des Besitzstandes.

Fehz.

Was nun den Modus der Verwaltung der heil. Geist-Kirche betrifft, so wurde sie von Seiten des Rathes in der Weise geführt, daß er Vormünder (provisores) für die Kirche und andere Vormünder für das heil. Geist-Spital ernannte

Modus der Verwaltung.

und daß beide dem Rathe Rechenschaft abzulegen hatten (conf. Stadt-Hypothekenbuch fol. 82 a, 84 b, 95 a, 96 b, 106 b, 120 u. f. w.). Ebenso haben sich im Stadt-Hypothekenbuch die Belege erhalten, daß die Verwaltung aller Stiftungen, Capellen, Vicarien u. f. w. des heil. Geistes in Händen des Rathes lag (conf. l. l. 6 b, 10 a, 11 a, 12 a, 20 b, 23 a, 29b u. f. w.) der für Anlage und sichere Verrentung des Kirchenvermögens Sorge trug. Eine Urkunde vom 30. März 1413 mag als Beleg dienen, in welcher Weise der Rath über die Zweckstiftungen verfügte. In dem angeführten Jahre erschien vor dem Revaler Rathe Herr Johann Staelbiter und verließ „mit unserm Willen und Wissen dem Hans Regeler, Hans Regelers, Sohne, die Officiatie (Belesung eines Altars), die Herr Brand Staelbiter gemacht und bewidmet hat zu dem heiligen Geiste vor des Heiligen Kreuzes Altar. . . Und wäre es Sache, daß Hans Regeler mit einer anderen Officiatie verlehnet würde, so soll er diese Officiatie übergeben und der Rath soll ihrer mächtig werden, zu verlehnen, wem er wolle.“ Der Sohn des Stifters hat also zunächst die Verfügung über die Widme, die jedoch schließlich dem Rathe verfällt, bei welchem das Stiftungscapital eingezahlt ist. Ganz ähnlich stand es nun mit dem Johannis-Spital und mit den übrigen Kirchen.

Das
Johannis-
Spital. Was zunächst das Johannis-Spital betrifft, so muß vor allen Dingen hervorgehoben werden, daß das Hospital eben so sehr einen kirchlichen Charakter, wie den einer Wohlthätigkeits-Anstalt trug; nach beiden Seiten hin aber lag die ausschließliche Verwaltung in Händen des Rathes. Daß der Rath ebenso wie über das Spitaldorf Pattik auch die Verfügung über die mit dem Johannis-Spital verbundene Kirche und Capelle hatte, beweist eine Reihe urkundlicher Zeugnisse. So trägt z. B. am 18. December 1364 der Priester Karl von Montreal die ihm verliehen gewesene Capelle des Hospitals des heiligen Johannis in Reval dem Revaler Rath wieder auf (recognosco . . . dominis proconsulibus et consulibus Revaliensibus . . . me resignasse capellam hospitalitis b. Johannis), Original im Revaler Stadtarchiv.

Von Wichtigkeit ist ferner der im Original vorhandene Einfünfte
des
Johannis-
Spitals.
Rechnenschaftsbericht, welchen einer der Vorsteher des Siechen-
hauses um das Jahr 1370 vor dem Revaler Rathe ablegte. Wir
ersehen aus demselben, daß der Unterhalt des Spitals nächst
den Baarzahlungen des Rathes und den Renten des auf
städtischen Immobilien ruhenden Capitals aus den Erträgen
der beiden Dörfer Pattik und Runge und des Landes Radin- Pattik,
Runge,
Radinjalve.
jalve bestand. Außerdem aber fielen dem Spital bestimmte
Zahlungen aus den Blöcken, d. h. aus den kirchlichen Sam-
melbüchern zu.

In der betreffenden Aufzeichnung heißt es weiter „vort- Almosen.
mer so hebbe ik gebuwet de kerke van guder lude
almosen in de hilgen sunte Johans ere, d. h. „ferner habe
ich gebaut die Kirche von guter Leute Almosen zu Ehren des
heiligen Johann“. Der Zusammenhang des kirchlichen Cha-
racters mit dem rein humanen kann kaum stärker bezeugt
werden als durch diese Notizen. Die Schenkung des Dorfes
Limmo dankt das Johannis-Spital dem Rathsherrn Johann Limmo.
Specht (Urk. vom 24. Juni 1415), eine Schenkung, über
welche der Ordensmeister Dietrich Torck der Stadt durch den
Revaler Comtur am 5. August 1415 die Bestätigungsurkunde
zufertigen ließ (Original auf Papier im Rev. Stadtarchiv).
Dazu kamen dann am Johannistage 1436 durch Schenkung
Bernt von Halterens und Hermann Zögges zwei Gefinde mit Bogenpoh.
4 Haken in dem Dorfe Bogenpoh (confirmirt durch den Ordens-
meister Hinrich von Bockenforde, genannt Schungel, 1436
Dienstag vor Laurenti). Den Abschluß endlich bildet die
Schenkung von Johannishof oder, wie es damals hieß, Tyden- Tydenfüll,
Äffenkorn,
Karrol,
Waschel u.
Kautel.
füll nebst den Dörfern Äffenkorn, Karrol, Waschel und Kautel.
Die Schenkungsurkunde stellte Hermann Lode 1503 am Sonn-
tag nach Katharinen aus und Walter von Plettenberg confir-
mirte sie 1504 am Donnerstag nach Margarethen. Auch hier
sind die urkundlichen Zeugnisse über allen Zweifel erhaben,
sogar die schwedischen Reductionen haben ihre Rechtsgültigkeit
nicht in Frage zu stellen vermocht.

Die St. Nicolai-Kirche hat von Anfang an in der Ber- Die Nico-

Iai-Kirche. waltung des Rathes gestanden, der durch 2 von ihm eingefetzte Vormünder die Verwaltung besorgte. Auch stand ihm die Verfügung über alle Vicarien, Officiationen u. s. w. zu. Stiftungen zum Besten der Kirche verwaltete der Rath und nur das Eine stand den Stiftern frei, zu bestimmen, welcher Priester den betreffenden Altar oder die betreffende Capelle zu besorgen hatte. Es lohnt, das Einnahme Conto der Vormünder zu St. Nicolaus für ein Jahr herzusetzen. Wir wählen das Jahr 1490.

Die einzelnen Einnahmeposten für dieses Jahr sind:

Rente von dem großen Hause in der Quappenstraße	8	Mark	
Vom kleinen Hause die Miethc	1	"	
Rente von der Frau Binnow s. 2 Jahre			4 Frd.
Rente von Meister Kaspar	1	"	
Von den Brauern für einen Platz in der Kirche	3	"	
Aus der Kirche Blöcken und aus dem Beutel, der im Schaffe war	65	Mark	4 Sch.
Von dem Küster an Fürbitten das Jahr über	16	"	weniger 8 Pf.
Für Wachs	15	"	Rig.
Von den Schmieden zu Johanni	1	"	"
Von des heiligen Leichnams Vormündern für die kleine Orgel	5	"	"
Für das Begräbniß selig Johann Boismans	3	"	"
Testamentarische Schenkung desselben	10	"	"
Von H. Lambert Ottingh seines seligen Ohmes wegen	400	"	"

Summa dieser Seiten 534½ Mk. 10 Sch. 2 Pf.

Für das Jahr 1510 beträgt die Einnahme 601 Mark 1½ Sch., 1519 714 Mark 10 Sch., 1491—93 waren es 1156 Mark 4 Sch. 1 Frd. u. s. w.

Ein glücklicher Zufall hat das von 1456—1520 reichende Das Rechnungsbuch zu St. Nicolaus. Rechnungsbuch der Vormünder zu St. Nicolaus erhalten und uns damit die Möglichkeit geboten, das Detail dieser Verwaltung genau kennen zu lernen. Die sehr beträchtlichen Capitalien der Kirche wurden hypothekarisch auf städtische Immobilien angelegt, die Renten derselben zur Besoldung der Kirchenbedienten und zur Bestreitung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse verwandt. Der bei Weitem größere Theil der Einnahmen floß jedoch aus den freiwilligen Spenden der Gemeindeglieder vor den Altären oder stammte von Collecten her, die innerhalb des Kirchspiels durch die Kirchenvormünder veranstaltet wurden, sowie aus den namhaften Summen, die alljährlich den Sammelbüchsen (Blöcken) entnommen wurden; endlich war es üblich, daß die Kirchen in den Testamenten der Bürger bedacht wurden. So schenkte z. B., wie sich aus einer Kammereirechnung vom Jahre 1464 ergibt, Meister Reinolt Sander den Siechen zum heiligen Geiste 1000 Mark, was nach dem damaligen Geldwerthe etwa dem Preise von 2 größeren Steinhäusern entspricht.

Die Olai-Kirche stand ursprünglich unter Patronat und Die Olai-Kirche. Verwaltung des Michaels-Klosters. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, wann die Verwaltung in die Hände des Rathes übergegangen ist, doch ergibt das Stadt-Hypothekenbuch, daß spätestens 1434 der Revaler Rath auch dieser Kirche Vormünder setzte und ihre Priester besoldete.

Ueber Vermögen und Einkünfte der Olai-Kirche gilt daselbe, was wir von der Nicolai-Kirche kennen gelernt haben.

Eine aus dem 15. Jahrhundert stammende Aufzeichnung des Rathes über die kirchlichen Ausgaben, die jährlich zu Ostern fällig waren, giebt das folgende anschauliche Material: Den Siechen zum heil. Geiste $7\frac{1}{2}$ Mark, von Winmans Hause Raths-Rechnungen. (Speisung von Kirchenarmen) 2 Mark, dem Glockensteller 6 Mark, dem heil. Kreuzes-Altar zu St. Nicolai $5\frac{1}{2}$ Mark, St. Margarethen-Altar zu St. Olai 7 Mark, die Frühmesse zu St. Nicolaus $4\frac{1}{2}$ Mark, die Frühmesse zu St. Olai $3\frac{1}{2}$ Mark, St. Blasius-Altar zu St. Nicolai 6 Mark, St. Philipps- und Jacobs-Altar zum heil. Geiste $3\frac{1}{2}$ Mark, dem

heil. Sacraments-Altar daselbst 5 Mark, St. Margarethen-Altar zu St. Nicolaus 6 Mark, St. Mathias-Altar zum heil. Geist 6 Mark, sel. Johann Bremers Memorie daselbst 6 Mark, den Siechen zu St. Johann 6 Mark, dem Priester zum heil. Geist von Herrn Johann Gotlands Memorie 12 Schilling u. s. w.

Der zweite Zahlungstermin der Kirchenrenten war zu Michaelis und giebt die Ergänzung zu den obigen Daten.

Rechnungen der Vormünder des Johannis-Spitals.

Für das Johannis-Spital besitzen wir außerdem ohne jede Lücke die Abrechnungen von 1495—1507. Aus denselben ergiebt sich, daß das Spital um jene Zeit im unangefochtenen Besitze all jener oben erwähnten Liegenschaften sich befand und daß aus denselben nicht nur die Bedürfnisse der Siechen, sondern auch die Besoldung der Priester an der Kirche des Spitals, sowie einzelner Stiftungen anderer Kirchen bestritten wurden. Das hier angeführte Beweismaterial ließe sich ins Endlose steigern, da gerade nach dieser Richtung hin das Stadtarchiv über ein unererschöpfliches Material verfügt.

Es ergiebt sich demnach für die katholische Zeit das folgende nicht abzuweisende Resultat :

Schluß-ergebnisse für die katholische Zeit.

1. Seit dem Jahre 1266 resp. 1284 hatte die Stadt Reval in Betreff der städtischen Kirchen, sowie der mit denselben in integrireendem Zusammenhange stehenden beiden Spitäler zu St. Johann und zum heil. Geist auf Grund des ihr zustehenden Episkopalrechts die gesammte Vermögens-Verwaltung, sowie die Verfügung über die kirchlichen Stiftungen rechtlich und factisch in Händen. Die Stadt besorgte die Verwaltung der Kirchen und Kirchen- oder Hospitalgüter durch Kirchenvormünder, welche der Rath einsetzte und die letzterem Rechenschaft ablegten

2. Die Wandlungen, welche die Güter Hirwen und Aehrenberg in ihrem allmählichen Uebergang vom heiligen Geist zum Johannis-Spital und schließlich zum Stadtgut Fehlt machten, beweisen, daß zwischen Kirchen- und Hospitalgut ein principieller Unterschied nicht gemacht wurde.

3. Das Baarvermögen der Kirchen und Hospitäler ent-

stand aus Stiftungen, testamentarischen Verfügungen, Schenkungen, Collecten und Sammelbüchsen- (Klingbeutel-) Geldern und war unveräußerliches, in Verwaltung des Rathes stehendes Eigenthum der städtischen Kirchen und Hospitäler.

4. Dieses Kirchenvermögen ist nie zu weltlichen Zwecken verwandt, sondern vom Rathe stets als unantastbare Zweckstiftung betrachtet worden.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß, als im Jahre 1524 und in den folgenden die Stadt Reval und mit ihr der Rath der Stadt und die Kirchen protestantisch wurden, von einer Säkularisation, d. h. von einer Einziehung kirchlichen Eigenthums zu weltlichen Zwecken, nicht die Rede sein konnte. Es trat im Wesentlichen nur die eine Aenderung ein, daß an Stelle des katholischen Gottesdienstes der protestantische trat und an Stelle der katholischen Priester, Capläne und sonstigen Kirchenbedienten, die der Rath aus dem Kirchenvermögen, das er verwaltete, besoldet hatte, protestantische Prediger, Diaconen u. s. w. traten, die ebenfalls vom Rathe besoldet wurden und zwar durch die Kirchenvormünder, denen nach wie vor die Verwaltung des Kirchenvermögens oblag. Nur daß auch diese Kirchenvorsteher nicht mehr katholisch, sondern protestantisch waren.

Die Reformationzeit.

Ein Uebertritt von der katholischen zur protestantischen Kirche hat in Reval eben so wenig wie sonst irgendwo während der Reformationszeit stattgefunden.

Die protestantische Kirche betrachtete sich und betrachtet sich noch heute als die alte apostolische, von den Schlacken getriebter Ueberlieferung und menschlicher Satzungen gereinigte Kirche. Als von der Wahrheit abgefallen aber galten diejenigen, welche trotzdem, daß ihnen das Evangelium lauter und rein gepredigt wurde, bei ihren Irrthümern verharrten.

Dies ist die principielle Seite. Der historische Verlauf aber, der zur Gründung des Gotteskastens führte, und die Geschichte des Revaler protestantischen Kirchenvermögens in den folgenden Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag ist folgende:

Entstehung des Gotteskastens.

Nachdem im Jahre 1524 die Stadt Reval in ihrer

Gesamtheit sich der lauterer und reinen Lehre des Evangeliums angeschlossen hatte, wurde zuerst in den Kreisen der lutherischen Prediger der Gedanke laut, eine neue feste Ordnung zur Sicherung des Kirchenvermögens in's Leben zu rufen.

Nach längeren Verhandlungen, die zum Wesen der Sache nicht austragen, ließ der Revaler Rath darauf am 9. Sept. 1525 der Gemeinde auf der großen Silbestube wörtlich die folgende Willkür verlesen :

„Nachdem allerlei geistliche Lehren und Güterstiftungen : nämlich der Vicarien, Bezeiten, Belesungen, Brüderschaften, Präsentien, Memorien, Beleuchtungen und allerlei andere jährliche Einkünfte der Geistlichkeit mit ihrer Zubehörung anfänglich aus milder Andacht, Gott zu Lobe und zur Ehre, wie man meinte, geschehen und unterhalten sind. So erkennt ein Ersamer Rath der Billigkeit und Gottes Wort wol, eben und gemäß zu sein, daß allerlei Vicarien, Bezeiten, Belesungen, Brüderschaften, Präsentien, Memorien, Beleuchtungen und alle anderen geistlichen Güter, die in oben berürter guter Andacht Gott gegeben sind, sollen Gott gegeben bleiben und zu nothwendiger Erhaltung und Versorgung der erwählten evangelischen Pastoren, sammt den Kirchendienern und den elenden Armen, den gemeinen aufgerichteten Kasten in beiden Kirchspielen (St. Olai und St. Nicolai) zum rechten Gottesdienste zukehrt werden, jedoch so, daß die Lehngewere (d. h. die Sicherung des Lehnsempfängers in seinem Recht von Seiten des Belehnenden) einer jeglichen Stiftung bei den vorigen Patronen in Würde behalten bleibe.

So aber jemand das Capital von solchen geistlichen Gütern abzulösen gewillt wäre, derselbe soll und mag das Capital nebst aufgelaufenen Zinsen des gemeinen Kastens Vormündern, die in beiden Kirchspielen dazu verordnet sind, wann es ihm zuträglich ist, überantworten ; diese (die Vormünder) sollen dann davon wie von allen anderen geistlichen Gütern und Einkünften glaubwürdig Buch führen und von allem, was

sie empfangen und ausgeben, Bescheid und Rechenschaft thun, sobald man es von ihnen verlangt.“

Die gesperrt gedruckten Zeilen beweisen schlagend, daß eine Säkularisation nicht stattgefunden hat und daß die beiden „Kasten“, die zu St. Olai und zu St. Nicolaus aufgerichtet wurden, in jeder Beziehung die Rechtsnachfolger der alten Kirchenverwaltung waren, deren Vermögen sie voll und ohne jede Einschränkung übernahmen.

Es hat keine Säkularisation stattgefunden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die so organisierten Kassen oder Kastens im Laufe der Zeit in ihrer äußeren Organisation Aenderungen unterlagen, wie sie den jeweiligen Bedürfnissen zu entsprechen schienen. Die ursprünglich getrennten Kassen von St. Olai und St. Nicolaus wurden zu einer vereinigt und auch die heil. Geist-Kirche mit ihrem Vermögen zu der jetzt „Gotteskasten“ genannten gemeinsamen Kasse hinzugezogen. Das geschah im Jahre 1534 Freitags nach Cantate (Mai 8), conf. Protokoll des Rev. Rathes zum angeführten Datum. Eine spätere Ordnung vom Jahre 1554 bestimmte dann, daß die zwischen dem Gotteskasten und dem Rathe über die Kirchengüter abgeschlossenen Verträge in Kraft bleiben sollen und unwiderruflich zu halten seien.

Geschichte des Gotteskastens.

Die Verwaltung der Siechenhäuser wurde, wie die im Stadtarchiv erhaltenen Rechnungsbücher (A. d. 17, A. d. 37, A. d. 45, A. d. 62) beweisen und auch die darauf bezüglichen Beschlüsse des Revaler Rathes zeigen, zwar besonderen Vormündern anvertraut, aber das Vermögen dieser Spitäler als zum Bestande des Gotteskastens gehörig betrachtet.

Eine Aufzeichnung vom 27. August 1556 (loses Blatt im Rev. Stadtarchiv), zeigt uns, daß damals folgende Geistliche aus dem Gotteskasten erhalten wurden: 3 Prediger (zu St. Olai, zu St. Nicolai und zum heil. Geist) mit je 300 Mk. jährlich, freier Wohnung, Garten und Holzraum und 3 Capläne mit je 150 Mk., freier Wohnung, Garten und Holzraum. Dazu kamen dann noch die Küster, Cantore und sonstigen Kirchenbedienten.

Eine festere Consolidation erhielt die Verwaltung des

Kirchenvermögens noch zu schwedischer Zeit. Hieran schließen sich als weitere Belege die Gotteskasten-Ordnungen der Jahre 1599, 1609 und 1621. Alle drei Ordnungen haben sich erhalten (die von 1609 im Originalentwurf der 7 städtischen Geistlichen) und ergeben:

Ergebnisse
für die
schwedische
Zeit.

1) daß im Jahre 1599 zum Gotteskasten-Vermögen nicht nur die Kirchen, sondern auch die Schulen und Hospitäler gezogen waren (Gotteskasten-Ordn. 1599 Tit. II. P. 1);

2) daß, wenn auch das gesammte Kirchen- und Armenvermögen als Eins betrachtet wurde, dennoch jede Kirche ihre besonderen Vorsteher hatte (l. l. Tit. II. P. 2 sq., Tit. III. P. 1);

3) daß Kirchen-, Schulen- und Armengüter als Eines angesehen und verwaltet wurden (Kirchenordnung von 1609 Tit. XV). Es heißt an der angeführten Stelle ausdrücklich: „die Kirchengüter sollen in keinen fremden Gebrauch kommen, sondern allein da sie gestiftet sein“;

4) daß zu den Einkünften des Gotteskastens, abgesehen von dem besonders verwalteten Baarvermögen der Kirchen, gehörten: a. die St. Johannis-Güter, b. St. Rochus-Capelle und St. Barbaren-Kirchhof, c. die alten Siechen-Einkünfte, d. die neuen Siechen-Einkünfte, e. die Einkünfte des Siechenhauses bei der Süsternpforte, f. was in den Beuteln und sonst willig gegeben wird von Testatoribus, vom reisenden Mann, von den verstorbenen Freunden, von Braut und Bräutigam (l. l. Tit. XV. P. 7 sq.);

5) daß im Jahre 1621 „alle Foundationen und Stiftungen, die bei Kirchen, Schulen, Hospitälern, Armen- und Siechenhäusern angeordnet, wie auch alle Mieth- und Arrende-Gelder geistlicher Güter, alle Kirchen-, Schulen- und Armenrente und was sonst für beständige Einkünfte mehr bei denselben sein möchten, zusammenschlagen und zu einer Einnahme in einen Kasten gezogen werden“.

Das Baarvermögen des Gotteskastens. Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hat sich eine Aufzeichnung erhalten, welche zeigt, wie bedeutend das Baarvermögen war, über welches der Gotteskasten damals disponirte. Die Baarcapitalien wurden, wie wir schon mehrfach Gelegen-

heit fanden zu bemerken, hypothekarisch auf städtische Häuser angelegt. Der uns vorliegende Bericht geht nun die einzelnen Häuser durch, auf welchen Kirchenvermögen ruht. Es sind im Ganzen 63 Häuser und zwar:

Andreas Schwabachs Haus schuldet		
der Olai-Kirche	300	Mark
Lorenz Beckmanns Haus dem Kasten		
zu St. Olai	400	"
Heinrich Morians dem gemeinen Kasten	500	"
Spickernagels Haus der Olai-Kirche	100	"
George Roß derselben	15	"
Hans Bielefelds Haus derselben . .	500	"
Tonnies Kies derselben	50	"
Vinnhagens Haus schuldet dem heil.		
Geiste, wird 1586 auf St. Olai		
übertragen	150	"
Bochholts Haus der Olai-Kapelle .	1000	"
David Begejaks Haus dem gemeinen		
Kasten zu St. Olai	400	"
Hans von Holten demselben	500	"
Godtken Honerjeger demselben . .	800	"
Hans Schinkels Haus demselben . .	1000	"
Clert von Campens Haus der Kirche		
zu St. Olai	1000	"
Claus Spechts Haus (die Angabe fehlt)	—	"
Johann Holthusens Haus der Kirche		
zu St. Olai	180	"
Jurgen Makepranges Haus derselben	400	"
Godtke Begejaks Haus derselben . .	200	"
Hans Sybens Haus derselben . . .	400	"
Curt Bueters Haus dem gemeinen		
Kasten zu St. Olai	500	"
Heinrich Schmits Haus dem gemeinen		
Kasten	200	"
Hans Hersefelds Haus der Kirche zu		
Transport	8595	Mark



	Transport	8595	Mark
St. Olai		700	"
Tonnies Wibbekings Haus derselben .		350	"
Dietrich Hafens Haus den elenden Armen des gemeinen Kastens . .		200	"
Claus Hetlings Haus ohne Belastung		—	"
Joachim Gilarts Haus dem gemeinen Kasten zu St. Olai		650	"
Jost Duntens Haus St. Olai 100, dem hl. Geiste 30		130	"
Bernt von Groningens Haus der St. Olai-Kirche		400	"
Johann Korfmachers Haus dem ge- meinen Kasten der armen elenden Siechen		200	"
Curdt Stalls Haus dem gemeinen Kasten		2000	"
Das Bothhorstische Haus dem gemeinen Kasten in beiden Kirchspielen . .		1500	"
Arendt Schofters Haus dem gemeinen Kasten zu St. Olai		100	"
Marten Sadlers Haus der Kirche zu St. Olai		100	"
Das Nickelsche Haus dem gem. Kasten der Armen		50	"
Hans Bodings Haus dem gemeinen Kasten zu St Olai		1400	"
Johannis Berts Haus dem gem. Kasten		200	"
Arent Tristen Haus demselben . .		50	"
Hinrich von Essens Haus dem gem. Kasten		500	"
Hans Nipels Haus demselben . . .		300	"
Wilhelm von Bergen Haus dem gem. Kasten zu St. Olai		500	"
Tonnies Schurren Haus demselben .		300	"
Victor Hardens Haus ohne Belastung		—	"
	Transport	18225	Mark

	Transport	18225	Mark
Hinrich Martens Haus der Kirche zu St. Olai	400	"	
Hans Knispers Haus dem gemeinen Kasten zu St. Olai	150	"	
Franz Natorff demselben	—	"	75 Thl.
Johann Korffmachers Haus der Kirche zu St. Olai	200	"	
Evert Dellinghausens Haus dem gem. Kasten zu St. Olai	500	"	
Till thor Hagens Haus demselben	500	"	
Matheus Huntenbecks Haus demselben	2000	"	
Wenzel Reinholts Haus dem gemeinen Kasten	1000	"	
Balthazar Schepelers Haus demselben	1000	"	
Evert Eckhofs Haus dem gemeinen Kasten zu St. Nicolaus	1000	"	
Hinrich Nadrowes Haus St. Johannis-Siechen	200	"	
Hinrich Nadrowes H. dem gem. Kasten — — — — —	500	"	
zu St. Nicolaus	600	"	
Ditrich Herberd Haus dem gem. Kasten	800	"	
Arendt Michaelis Haus dem gem. Kasten in beiden Kirchspielen	3000	"	
Hans Nesen Haus dem gem. Kasten in beiden Kirchspielen	2000	"	
Hans Hersfeldts Haus der Kirche zu St. Olai	500	"	
Jacob Egbrechts Haus dem gem. Kasten in beiden Kirchspielen	1500	"	
Ludike von Brunswiks Haus den neuen Siechen	200	"	
dem heil. Geiste	200	"	
der Kirche zu			
Transport	34475	Mark	75 Thl.

Transport	34475	Mark 75	Thl.
St. Nicolaus .	200	"	"
Das Krefenauſche Haus ohne Belaftung	—	"	"
Elert von Campens Haus der Kirche			
zu St. Olai	1000	"	"
Summa	35675	Mark 75	Thl.

Dieſes Verzeichniß ergibt für unſeren Zweck nach mehreren Seiten hin wichtige Reſultate. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß, da die jüngſte jener hypothekariſchen Eintragungen aus dem Jahre 1597 ſtammt, uns hier aller Wahrſcheinlichkeit nach der Stand des auf ſtädtiſchen Immobilien ruhenden Stadt- und Kirchenvermögens überliefert wird, wie es kurz vor oder bald nach Erlaß der Kirchenordnung von 1599 nach amtlicher Aufnahme geſchätzt wurde. Von den 35675 Mark fallen nun in runden Zahlen:

auf den gemeinen Kaſten zu St. Olai . .	10000	Mark
auf den gemeinen Kaſten zu St. Nicolai . .	1600	"
auf den gem. Kaſten in beiden Kirchſpielen		
(Olai und Nicolai)	8000	"
auf den Kaſten zu St. Olai	8000	"
auf den Kaſten zu St. Nicolai	200	"
auf den gemeinen (d. h. weltlichen) Kaſten .	7200	"

das giebt in Summa 35000 Mark, während der Reſt von 600 und einigen Mark auf die verſchiedenen Siechenanſtalten fällt.

Wir ſehen alſo hier eine geſonderte Verwaltung des ſtädtiſchen Baarvermögens, ebenſo geſondert verwaltet das Vermögen der beiden großen Kirchſpielkirchen Olai und Nicolaus, die aber bereits für gewiſſe nicht näher bezeichnete Ausgaben außerdem einen gemeinſamen Kaſten haben, endlich werden die einzelnen Siechenanſtalten beſonders verwaltet. Erſt 1621 wurden dieſe urſprünglich geſonderten Renten mit alleinigem Ausſchluß derjenigen, welche dem weltlichen oder gemeinen Kaſten gehörten, zuſammengeworfen und dem für Kirchen, Schulen und Siechenhäuſer gemeinſamen „Gotteskaſten“ überwieſen. Wie ſehr dabei das rein kirchliche Ver-

mögen überwog, zeigt ein Blick auf die vorstehende Tabelle. Das Verhältniß ist 5 zu 1.

Damit haben wir im Wesentlichen die Ordnung des Gotteskastens, wie sie sich bis in die russische Zeit erhalten hat.

Man wird in diesem historischen Entwicklungsgange keinerlei Anhalt dazu finden, daß das Revaler Kirchenvermögen an seiner rechtlich gesicherten Grundlage irgend welche Einbuße erlitten hätte. Dagegen bedarf der Punkt 5 der Gotteskastenordnung von 1621 noch genauerer Prüfung. Er lautet:

„Weil auch zum 5-ten vor vielen Jahren unsere lieben Vorfäter mit großen Kosten 2 Landgüter, als St. Johannis-Gut und Hirweden, an sich erkaufte und dieselbe, vermöge der Foundation zu der Ehre Gottes und Unterhalt der Armen verordnet haben, sollen die Einkünfte solcher Güter zu keinem weltlichen, viel weniger Privatnutzen angewandt, sondern vollkommen zum alleinigen Gotteskasten gelegt werden.“

Hier liegt, wie wir gesehen haben, ein historischer Irrthum vor. Johannis-hof war zum Theil, Hirwen ganz geschenkt worden und beide trugen nicht den Charakter ausschließlicher Hospitalgüter, sondern zugleich den von Kirchengütern, eine Thatsache, dem jener § 5 mit den Worten „zur Ehre Gottes und zum Unterhalt der Armen“ Rechnung trägt. Das Bewußtsein aber, daß man es mit Kirchengut zu thun habe, das zu weltlichen Zwecken nicht angetastet werden dürfe, stand nach wie vor fest.

Es würde zu weit führen, wollten wir, was auf Grund des erhaltenen Urkundenmaterials wohl möglich ist, die kleinen Wandlungen und Verschiebungen darlegen, welche das Gotteskastenvermögen im Laufe der nun folgenden Jahrhunderte durchgemacht hat. Die schwedische Regierung erkannte die von Rath und Gemeinde erlassenen Ordnungen als zu Kraft bestehend an und bestätigte namentlich mehrfach jenes jus episcopale, auf welches das Patronats- und Verwaltungsrecht des Raths sich gründete. Das Revaler Stadtarchiv bewahrt die Bestätigungen dieses Rechts vom 22. September 1613, vom

24. November 1617, vom 10. August 1646 und endlich vom 30. Juli 1662.

So ging die schwedische Herrschaft hin, ohne daß von irgend welcher Seite der aus katholischer Zeit überkommene Vermögensstand der Kirche und des Gotteskastens angestritten worden wäre. Der erste Act der russischen Regierung war die feierliche Bestätigung eben jenes Rechts und Vermögensstandes.

Der Punkt 3 der Capitulation der Stadt Reval vom 29. September 1710 lautet:

Russische
Zeit.

„daß denen Stadts Kirchen und Schulen von ihren Zier-
rahten, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Ein-
künften nichts entzogen, sondern alles ohne die geringste
Ver schmäl erung gelassen und daß die Priester und Schul-
bedienten . . . bey ihren salariis und Einkommen conserviret
werden.“ . . . Wozu in der Bestätigungsacte bemerkt wird:
„dieser Punkt wird der Billigkeit nach placidiret.“

Die rechtliche Grundlage des Gotteskasten-Vermögens
war damit gesichert und die Wandlungen, welche theils im
Umfange und Bestande desselben, theils in der Auffassung der
Zeitgenossen über dasselbe stattfanden, haben an dem Wesen
dieser Rechtsgrundlage nichts zu ändern vermocht. Sie bleibt
nach wie vor der Ausgangspunkt jeder Interpretation.

Von praktischen Veränderungen, die in russischer Zeit
stattfanden, sind die folgenden zu notiren:

Rehhat
und Feht.

Im Jahre 1733 wurden von Gilben und Gemeine der
Antrag gestellt, das Gut Rehhat zu kaufen, weil es mit Feht
in „genauer Verwickelung“ stände, das Geld dazu aus der all-
gemeinen Kasse zu nehmen und das Gut dann zur Disposi-
tion der verordneten Herren des Gotteskastens „zur Aufnahme
der hiesigen Kirchen und Schulen“ zu stellen. (Antrag vom
17. April 1733.) Der Rath genehmigte diesen Antrag und
setzte eine Commission ein, um die Beschaffenheit des Gutes
Rehhat zu prüfen. Auf den Bericht dieser Commission hin
wurde dann Rehhat für 3000 Rthlr. und eine silberne Kanne
von 100 Loth Gewicht gekauft, die Kauffumme von der all-

gemeinen Rasse vorgestreckt und der Gotteskasten verpflichtet, dieselbe allmählich abzuragen (conf. Prot. des Rev. Rath's I. I.).

Aus wirthschaftlichen Gründen fand dann eine gemeinsame Verwaltung von Nehhat und Fehz statt, wobei zu berücksichtigen ist, daß letzteres zwar städtisches Marstallgut war, aber, wie wir gesehen haben, das Kirchengut Hirwen ebenfalls aus rein wirthschaftlichen Rücksichten in seinen Bestand aufgenommen hatte (conf. Prot. vom Jahre 1692, den 9. und 28. November und 1693 April 7.). Man hielt nun aber in der Theorie wie in der Praxis daran fest, daß nur der schon von jeher zur Stadt gehörende Theil von Fehz seine Erträge der Stadt-Rasse abzuliefern habe, der Rest aber in den Gotteskasten fließen müsse. In welcher Weise das geschah, zeigt uns das Rath'sprotokoll vom 10. Juli 1783 und eine Notiz des Conceptbuches vom 24. Sept 1784. Von Nehhat fiel die gesammte Arrende dem Gotteskasten zu, von Fehz nur derjenige Theil, welcher übrig blieb, wenn man den Ertrag von Hirwen in Abzug brachte, oder in Geld 585 Thl. jährlich.

Endlich bezog der Gotteskasten Einkünfte von dem sogenannten Gottespfennige und aus dem Kornkasten.

Was den Gottespfennig betrifft, so läßt sich nicht mit Gottes-Sicherheit angeben, wann er aufgekomen ist. Bei Auctionen pfennig. von Mobilien und Immobilien, sowie beim Abschluß von Kauf- und Verkaufscontracten und bei sonstigen Verträgen und Transactionen war es Pflicht der abschließenden Parteien, eine Gabe von beliebiger Höhe zum Besten der Armen, den sogenannten Gottespfennig, zu entrichten, welchen der Stadtmakler in einer besonderen Büchse in Empfang nahm. Daß die auf diesem Wege einfließenden Summen nicht unbedeutende waren, zeigt eine Verordnung des Revaler Rath's vom 5. Juli 1799 (conf. Prot. des Rev. Rath's), welche bestimmt, daß von subhastirten liegenden Gründen ein halb Procent, von verauctionirten Mobilien ein viertel Procent als Gottespfennig genommen und den Verwaltern des Gotteskastens zugewiesen werden solle. (conf. Provinzialrecht III § 3012 Anmerk.)

Zum Besten der Stadtarmen wurde außerdem von dem

Armenlof ausgeführten Getreide eine Abgabe erhoben, welche man Armenlof und Kornkasten nannte, während die Gesamteinnahme von der Kornausfuhrgebühr dem Stadt-Kornkasten zufließt (conf. Resolution vom 5. Juli 1683). Der Ertrag dieses Kornkastens war nun ein verhältnißmäßig so reich, daß er als Aushilfe diente, wo die städtischen Mittel nicht reichten, und wir können eine ganze Reihe von Beispielen anführen, wo auch die Stadtarmen und die Stadtkirchen, abgesehen vom Armenlof, aus demselben Nutzen zogen (conf. Conceptbuch 1670, 1671, 1674). Es kam dabei dem Gotteskasten noch besonders zu gute, daß die Gotteskastengüter, laut Rescript Gustav Adolfs vom August 1651, ihr Getreide licent oder zollfrei exportiren durften.

Nach einer undatirten, allerdings nur in unbeglaubigter Abschrift erhaltenen Aufzeichnung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts betrug das Armenlof damals in zwei auf einander folgenden Jahren 6478 resp. 8000 Loth, während gleichzeitig die Baarcapitalien sich auf über 30,000 Rthlr. beliefen, die aufgelaufenen Zinsen und verliehenen Gelder nicht mitgerechnet (conf. Mscr. des Generalsuperintendenten Birgensohn pg. 79).

Die ersten Jahrzehnte nach dem Uebergange Revals in russischen Besitz brachten in Folge des wirtschaftlichen Niederganges, wie ihn die Erschöpfung aller materiellen Hilfsquellen durch den nordischen Krieg mit sich führte, auch die Verwaltung des Kirchenvermögens in Unordnung. Während in früheren Jahren die Stadt-Kasse dem Gotteskasten als Aushilfe gedient hatte, tritt uns nun die entgegengesetzte Erscheinung entgegen. Auch erweiterte sich der Umfang des Wirkungskreises des ganzen Instituts.

Sehr instructiv für das richtige Verständniß des Gotteskasteninstituts, wie es bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich ausgebildet hatte, ist ein Schreiben des Revaler Rathes an den damaligen Gouvernements-Procureur Hofrath Baron v. Bellingshausen (conf. Missiv vom 9. Juni 1803), um die „kränkende“ Schilderung zurückzuweisen, welche derselbe von der Thätigkeit des Gotteskastens entworfen hatte.

Der Anfang dieses Schreibens lautet wörtlich: „Der

Stadt-Gotteskasten ist diejenige Verwaltung, welcher seit undenklichen Zeiten die Einkünfte der Güter Johannischoff, Kautel, Fehlt und Nehhat und die milden Stiftungen für die studierende Jugend gehören und welche sich mit Besoldung der Kirchen- und Schullehrer, mit Unterhaltung der Schul- und Kirchengebäude beschäftigt und zugleich außer den besonders dazu ernannten Personen über das Stadtzuchthaus die Aufsicht hat und zu dessen Unterhaltung, sowie zur Unterstützung der Armenhäuser so viel wie möglich beiträgt. Mit den dazu gehörigen Gliedern des Magistrats besteht diese Verwaltung auch aus denen von den Stadtgemeinden dazu ernannten und erwählten Personen und verrichten diese Verpflichtung ohne absonderliche Besoldung.

Der Gotteskasten im Jahre 1803.

„Die Revenüen des Gutes Johannischoff gehören also dieser Anstalt und nicht, wie der Herr Gouvernements-Procureur behaupten will, den Hausarmen und Siechenhäusern.“

Dabei blieb es denn auch ohne jede weitere Anfechtung, und erst eine spätere unpräcise Definition, die an Stelle der oben angeführten Aufnahme in den Provinzialcodex fand, sollte den Anlaß zu Weiterungen und Differenzen geben, die neuerdings dahin geführt haben, den gesammten Bestand des Gotteskastens in Frage zu stellen.

Noch im Jahre 1832 bestimmte das Kirchengesetz für die evangelisch-lutherischen Kirchen Rußlands (Art. 650 Swod Bd. XI, Thl. II, Fortsetzung vom Jahre 1879), daß die Rechte und Verpflichtungen der evangelisch-lutherischen Kircheninspectionen in Reval so zu verbleiben hätten, wie sie bis zum Jahre 1832 bestanden hätten.

Das Kirchen-gesetz von 1832.

Damit hatte das Institut des Gotteskastens eine neue Allerhöchste Bestätigung erhalten. In dem 1845 emanirten Provinzialcodex aber wurde von dem damaligen Revaler Delegirten der Redactionskommission, Rathsherrn Gonsior, der den Gotteskasten betreffende Paragraph im Widerspruch zu dem historischen Entwicklungsgange und zum rechtlichen Bestande des Instituts folgendermaßen fixirt: „Der Stadtgotteskasten verwaltet alle Summen, welche zum Unterhalte der Siechen-

Der Provinzial-codex.

kirche und der Johannis-Hospitalkirche, der Kranken- und Armenhäuser und der Stadtschulen angewiesen sind, sowie auch die Summen des Stadtgefängnisses und des Getreidemagazins.“

Die Unzulänglichkeit dieser Definition springt in die Augen. Das Vermögen der Kirchen von St. Olai und St. Nicolaus, sowie der ursprünglich ausschließlich kirchliche Charakter des ganzen Instituts ist dabei einfach außer Acht gelassen worden und der Schwerpunkt in diejenigen Annexen des Gotteskastens verlegt, welche ursprünglich theils in looserer, theils in gar keiner Verbindung mit demselben standen.

Auch hat jene falsche Definition des „Gotteskastens“, wie sie leider im Provinzialrecht Raum gefunden hat, an dem factischen Besitzstande und an dem Modus der Verwaltung desselben keinerlei Aenderung hervorzurufen vermocht. Bestimmte doch der Allerhöchste Ukas über die Einführung der beiden Theile des Provinzialrechts (1. Juli 1845) ausdrücklich, daß die örtlichen Verordnungen, welche im Provinzialrecht keine Aufnahme gefunden, dadurch keineswegs ihre Giltigkeit verloren hätten.

(№ 19146 Полнаго Собранія законовъ.
Именной Высочайшій указъ 1-го Юля 1845 г.,
данный Прав. Сенату (распубликов. 20-го Юля) объ
изданіи первыхъ 2-хъ частей Свода мѣстныхъ узаконеній губерній Остзейскихъ.

п. 5. Что въ отношеніи къ сему Своду мѣстныхъ узаконеній губерній Остзейскихъ, коимъ также какъ и общимъ Сводомъ законовъ Имперіи не измѣняются ни въ чемъ сила и дѣйствию существующихъ постановленій и оныя только приводятся въ единообразіе и систему, порядокъ, установленный на случай не ясности самаго закона въ существѣ его, или же недостатка или неполноты въ его изложеніи, для поясненія и дополненія законовъ остается тотъ же, какой существовалъ до нынѣ.)

An letztere hat man sich dann auch gehalten, und eine Befräftigung fand die historische Auffassung von der Stellung

des Gotteskastens dadurch, daß das Budget des Gotteskastens im Jahre 1856 von der Vorstellung zur Bestätigung an die Gouvernements-Obrigkeit befreit wurde. Es waren damals auf Anordnung des Ministers des Inneren der Bürgermeister und Syndicus Revals von Bunge, sowie der Stadtsecretär Schütz nach St. Petersburg berufen worden, um über den städtischen Haushalt Auskunft zu ertheilen. In den vom 13. bis 15. Februar und darauf am 31. März 1856 geführten Conferenzen gelangte der folgende Antrag der Herren Bunge und Schütz zur Verhandlung: „daß die Verwaltung des Gotteskastens von der Vorstellung ihres Budgets zur Bestätigung an die Gouvernements-Obrigkeit befreit werde, und daß dasselbe lediglich vom Rathe und von den Gilden zu prüfen, sowie allendlich zu bestätigen sei.“

Dieser Antrag ist durch Journal-Verfügung vom 14. April 1856 durch den damaligen Minister Kanskoj bestätigt worden.

Bis zu dieser Ministerial-Verfügung aber waren die Budgets des Gotteskastens regelmäßig durch die ehfländische Gouvernements-Regierung dem Ministerium des Inneren zur Bestätigung vorgestellt worden, ohne daß, auch nach Emanirung des Provinzialcodex, je die kirchlichen Posten in diesen Budgets beanstandet worden wären. Man erkannte eben auch höheren Ortes die Incorrectheit jener Definition des Provinzialrechts stillschweigend an. Seit die Verwaltung und die Verantwortung für das Budget an Rath und Gilden ausschließlich zurückgefallen war, konnte vollends kein Zweifel darüber obwalten, daß die thatsächliche Rechtsgrundlage, nicht die ungenügende Fixirung derselben in dem Provinzialcodex maßgebend sein mußte.

In ein neues Stadium trat aber die Frage der Verwaltung und des Bestandes des Gotteskastens, als die Einführung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 auch für Reval in Angriff genommen wurde.

Gleich damals (1870) machte der Rath der Stadt Reval den Generalgouverneur darauf aufmerksam, daß, da nach der

Der
Gottes-
kasten und
die
Städte-
ordnung.

neuen Ordnung das Armen- und Gefängnißwesen nicht mehr dem Rathe unterstellt sein solle, eine Trennung im Vermögensbestande des Gotteskastens vorzunehmen sei, und zwar in der Weise, daß das auszuscheidende Vermögen der Armen- und Gefängnißanstalten der neuen Verwaltung überwiesen werde, das Kirchenvermögen nach wie vor der Verwaltung des Rathes als des Kirchenpatrons vorbehalten bleibe. Auf Grund des P. 4 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 und in Folge directer Aufforderung von Seiten des evangelisch-lutherischen Stadtconsistoriums hat dann der Rath in Gemeinschaft mit den Gilden jene Trennung des Kirchenvermögens von dem des Armen- und Gefängnißwesens in Angriff genommen und einen Theilungsplan entworfen, welcher darauf im December 1877 von dem evangelisch-lutherischen Generalconsistorium, als der vorgelegten geistlichen Behörde, genehmigt wurde.

Wie nun aus der vorausgeschickten Entstehungsgeschichte des Gotteskastens ersichtlich ist, mußte es ungemaine Schwierigkeiten bieten, eine Scheidung in der Weise vorzunehmen, daß thatsächlich die Kirche zurückerhielt, was ursprünglich Kirchengut gewesen war. Die Besitztitel standen zwar rechtlich fest, die in der Praxis erfolgte Verschiebung der Nutznießung hätte aber nur auf Grund sehr eingehender, schwierig zu bewerkstelligender historischer Vorstudien eine Scheidung möglich gemacht. Da nun feststand, daß die Revaler lutherischen Kirchen ihre Einkünfte aus liegenden Gründen und aus den Renten ihrer Baarcapitalien bezogen hatten und daß mit dem Ertrage dieses Vermögens die kirchlichen Ausgaben stets hatten bestritten werden können, einigten Rath und Gilden sich dahin, als Kirchenvermögen diejenige Summe zu betrachten, welche sich ergab, wenn man die Befoldung der Geistlichen und Kirchenbedienten, sowie die zu kirchlichen Bauten für die evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt verwandten Gelder nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre (von 1877 ab, rückwärts gerechnet) zu 5 pCt. capitalisirte.

Die Scheidung des Kirchen- u. Armenvermögens.

Immobilien.

Von den 5 dem Gotteskasten verschriebenen Gütern Mehhat, Fehst, Koitjerw, Johannahof und Kautel wurden

daher die 3 erstgenannten ganz der Stadtkasse abgetreten, während die beiden letzteren, welche nachweislich zu kirchlichen Zwecken donirt waren, der Kirche zugesprochen wurden. Nun hätte, wie sich aus unserer historischen Deduction ergibt, eigentlich auch Fehst, so weit es Hirwen und Kreyenberg in sich schloß, und Nehhat den Kirchen zufallen müssen, man sah jedoch davon ab und begnügte sich damit, ihnen außerdem ein Capital von 42,700 Rbl. in 6 pCt. Revaler Stadthypotheken und 5600 Rbl. in 5 pCt. St. Petersburger Stadt-Obligationen zu überweisen, um mit den Renten dieser Capitalien die zum Unterhalt der Kirchen noch fehlenden 2842 Rbl. jährlich zu decken. Mobilien.

Die ev.-lutherischen Kirchen verzichteten dagegen auf das ganze übrige Vermögen des Gotteskastens für immer zu Gunsten der Stadtkasse. Historisch betrachtet, hat das Kirchenvermögen dadurch entschieden eine Verkürzung erlitten, da namentlich das Baarvermögen ursprünglich ein bei Weitem größeres gewesen ist und zu reichlicherer Versorgung der Kirchen die Mittel geboten hätte. Von einer Schädigung der Stadtkasse kann in keinem Falle die Rede sein.

Die Revaler Stadtverordneten-Versammlung hat darauf in ihrer Sitzung vom 10. April 1878 mit allen Stimmen gegen zwei „der Vermögenstheilung des bisherigen Gotteskastens zwischen der Kirche und der Stadtkasse“ ihre Zustimmung ertheilt. Es erfolgte nun eine Anfrage des Herrn Ministers des Inneren an den Herrn Ehstländischen Gouverneur über den Verlauf der ganzen Theilungsangelegenheit, und dieser beantwortete sie in einer Vorstellung vom 22. Mai 1878 Nr. 1075 mit Uebersendung der vom Revalschen Magistrat ihm am 5. Mai 1870 Nr. 1940 in dieser Sache zugegangenen Erklärung und mit einem Gutachten, worauf der Herr Minister des Inneren mittelst Rescripts vom 11. October 1878 Nr. 8200 verfügte, daß die Gouvernements-Regierung eine genaue Prüfung der Handlungen des Revaler Rathes vornehmen und des weiteren in festgesetzter Ordnung verfahren solle, gleichzeitig aber der Revaler Stadtverordneten-Versammlung vorzuschlagen, Verhalten
der
Stadtver-
ordneten-
Versamm-
lung.

Anfechtun-
gen.

diese Angelegenheit von Neuem einer umständlichen Prüfung zu unterziehen und alsdann derselben gemäß den in der Städteordnung enthaltenen Regeln hinsichtlich des Geschäftsganges in den städtischen Communalverwaltungen den weiteren Verlauf zu geben.

In Folge dieses Rescriptes unterzog zunächst die Gouvernements-Regierung die Sache einer nochmaligen Prüfung und verfügte mittelst Journals vom 9. December 1878 mit besonderer Betonung des Umstandes, daß bei Einführung der Reformation in Reval im Jahre 1524 das Vermögen der einzelnen Kirchen aufgehoben und alles Kirchenvermögen in ein ganzes unter der Benennung Gotteskasten vereinigt und der Verwaltung und Controle der Stadt unterstellt wurde, so daß dadurch der Charakter der Kirchengüter sich wesentlich verändert habe und daher alle auf die vorhergehende Periode bezüglichen historischen Documente jegliche Kraft verloren hätten und nicht mehr als Beweismittel dienen könnten, daß die seitens des Reval'schen Magistrats zuwider dem Art. 1068 Theil II des Provinzialcodex der Ostseegouvernements bewerkstelligte Veräußerung der Stadtgüter Johannishof und Kautel als eine ungesetzliche zu annulliren und in Gemäßheit des Art. 1082 Thl. I des Provinzialrechts der Magistrat aufzufordern sei, die bezeichneten Güter der Stadtverwaltung zu übergeben, von welcher es in Grundlage der Städteordnung abhängt, hinsichtlich derselben die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen unter Anlehnung an die in der Städteordnung enthaltenen Regeln.

In Folge dessen wurde am 8. Mai 1879 die ganze Angelegenheit nochmals in der Stadtverordneten-Versammlung berathen und mit 32 gegen 2 Stimmen beschlossen, den am 10. April 1878 gefaßten Beschluß in voller Kraft zu belassen. Sie erkannte in Folge dessen das aus dem Bestande der Kasse der Wohlthätigkeits-Anstalten ausgeschiedene Vermögen und namentlich die Güter Johannishof und Kautel in aller Form als Eigenthum der ev.-lutherischen Kirchen an.

Dieser Beschluß wurde darauf in der Gouvernements-

Zeitung publicirt, und die ganze Angelegenheit ruhte nunmehr, bis sie am 7. März 1886 in der Gouvernements-Session für städtische Angelegenheiten auf's neue aufgenommen wurde. In derselben wurde auf Grund eines umfassenden Memoires, welches die Rechtskraft aller in der Frage der Theilung des Gotteskasten-Vermögens von Rath und Stadtverordneten-Versammlungen getroffenen Maßregeln und Beschlüsse bestritt, gegen das Separatvotum der Herren W. F. Baron Wrangell und W. K. Baron Maydell verfügt:

„die Beschlüsse der Revaler Stadtverordneten-Versammlung vom 10. April 1878 und vom 8. Mai 1879 in Betreff der Einwilligung zur Theilung des der Kasse der Wohlthätigkeits-Anstalten gehörigen Vermögens zwischen der Kirche und der Stadtkasse und in Betreff der Anerkennung des aus dem Bestande der Kasse der Wohlthätigkeits-Anstalten ausgeschiedenen Vermögens, namentlich aber der Güter Johannis Hof und Kautel als Eigenthum der ev.-lutherischen Kirche, als ungesetzliche, aus dem der Stadt-Communalverwaltung zugewiesenen Wirkungskreise heraustretende in vollem Umfange und mit allen ihren Folgen sowohl hinsichtlich der erklärten Einwilligung zur Anerkennung der Güter Johannis Hof und Kautel als Eigenthum der Kirche, wie auch hinsichtlich der Auskehrung aus dem Baarbestande der Kasse der Wohlthätigkeits-Anstalten der durch diese Beschlüsse normirten Summe zum Besten der lutherischen Kirchen aufzuheben.“

In der Stadtverordneten-Versammlung vom 23. April 1886 beschloß nach Mittheilung jenes Journals vom 7. März 1886 die Versammlung auf den Antrag des Stadtamtes:

Das Stadthaupt zu ermächtigen, über obigen Beschluß der Gouvernements-Session für Städteangelegenheiten im Namen der Stadt beim Dirigirenden Senat Beschwerde einzulegen. Be-
schwerde.

Dieser Beschluß ist dann am 30. April desselben Jahres durch Absendung einer motivirten Beschwerdeschrift in Erfüllung gebracht worden.

Reval, im März 1887.

Dr. Theodor Schiemann, Stadtarchivar.